



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 27.07.2023

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Anette Reutlinger
Vorlagennummer: 2023/31/433/2

TOP 6

Katholische Waisenhaus-Stiftung; Ausweitung des Stellenplans für das Gerhardinger Haus - Beschluss

Sachverhalt:

Der Träger einer Einrichtung benötigt für den Betrieb der Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Regierung von Schwaben hat der Katholischen Waisenhaus-Stiftung als Trägerin des Gerhardinger Hauses mit Bescheid vom 11.05.2023 eine neue Betriebserlaubnis zum Betrieb einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung nach § 45 SGB VIII erteilt. An den Betrieb der Einrichtung sind eine Reihe von Bedingungen und Auflagen geknüpft, unter anderem auch an die personelle Mindestausstattung der Wohngruppen.

Die Anzahl der Fachkräfte richtet sich nach den jeweiligen pädagogischen Erfordernissen. Für die Betreuung der drei Wohngruppen mit je 9 Plätzen werden in der Betriebserlaubnis jeweils 5,91 VK-Stellen gefordert, davon

5,00 VK pädagogische Fachkräfte,
0,66 VK-Stellenanteile für pädagogische Hilfskräfte und
0,25 VK-Stellenanteile für hauswirtschaftliche oder medizinische Hilfskräfte.

Zudem werden zusätzlich für den gruppenergänzenden Fachdienst mindestens 2,77 VK-Stellen benötigt.

Daraus ergibt sich für die drei Wohngruppen des Gerhardinger Hauses eine Ausweitung des pädagogischen Gruppenpersonals um 1,98 VK-Stellen für pädagogische Hilfskräfte bzw. Berufspraktikant*innen. Der Fachdienst ist um 0,02 VK-Stellenanteile zu erhöhen.

Diese zusätzlichen Planstellen sind nicht im aktuellen Stellenplan enthalten. Um die Betriebserlaubnis nicht zu gefährden, sollte eine schnellstmögliche Schaffung der Planstellen erfolgen. Die dadurch zusätzlich entstehenden Personalkosten haben keinen negativen Einfluss auf das Einrichtungsergebnis, da eine Refinanzierung der zusätzlichen Personalkosten durch die neu zu kalkulierenden Entgeltsätze erfolgt.

Die Schaffung bzw. Ausweitung der Planstellen ist eine Auflage der Betriebserlaubnis und hat zusammengefasst folgende Auswirkung für das Gerhardinger Haus:

- einen besseren Betreuungsschlüssel in den drei Wohngruppen,

- keine finanziellen Auswirkungen auf das Betriebsergebnis,
- Schaffung von 1,98 Planstellen für pädagogische Hilfskräfte bzw. Berufspraktikant*innen, EG S 4 TVöD (B XXIV. Sozial- und Erziehungsdienst),
- Ausweitung des Fachdienstes um 0,02 VK-Stellenanteile für Sozialpädagog*innen, EG S 11 b TVöD (B XXIV. Sozial- und Erziehungsdienst).

Gemäß § 13 Nr. 1 Buchstabe j der Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu) ist für Angelegenheiten der von der Stadt Kempten (Allgäu) verwalteten Stiftungen einschließlich Personalangelegenheiten und vorberatenden Tätigkeiten in Stellenplanangelegenheiten der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 der Änderung des Stellenplanes 2024 des Gerhardinger Hauses gutachterlich zugestimmt und in Erwartung des entsprechenden Stadtratsbeschlusses den sofortigen Vollzug genehmigt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) beschließt die folgenden Änderungen des Stellenplanes 2024 des Gerhardinger Hauses.
 - Schaffung einer 0,66 VK-Stelle GH1.1/06 „päd. Hilfskraft / Berufspraktikant/in“ mit Bewertung nach EG S 4 TVöD (B XXIV. Sozial- und Erziehungsdienst)
 - Schaffung einer 0,66 VK-Stelle GH1.2/06 „päd. Hilfskraft / Berufspraktikant/in“ mit Bewertung nach EG S 4 TVöD (B XXIV. Sozial- und Erziehungsdienst)
 - Schaffung einer 0,66 VK-Stelle GH1.3/06 „päd. Hilfskraft / Berufspraktikant/in“ mit Bewertung nach EG S 4 TVöD (B XXIV. Sozial- und Erziehungsdienst)
 - Erweiterung der 0,75 VK-Stelle GH/04 „Sozialpädagoge/pädagogin“ mit Bewertung nach EG S 11b TVöD (B XXIV. Sozial- und Erziehungsdienst) um 0,02 VK auf 0,77 VK bei gleichbleibender Bewertung